


E. E. Rath findet Sich bewogen, in Grundlage der vorigen Verordnungen, Nachstehendes zu verfügen ... : Rostock den 13ten December 1800

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1766771297>

Abstract: Erneuerte Verordnung, daß Fremde in und außerhalb der Stadt Rostock nur in Wirtshäusern logieren dürfen und ihre Ankunft dem Rat der Stadt zu melden sei

Druck Freier  Zugang





E. Rath findet Sich bewogen, in Grundlage der vorigen Verordnungen, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die gesammten, sowohl vor den Thoren, als in der Stadt, wohnenden Bürger und Einwohner, so keine Wirthshäuser halten, sollen fremde und unbekannte Personen, weder bey Tage noch bey Nacht, in ihre Häuser einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatten; woforne sie sich nicht monatweise oder auf längere Zeit bey ihnen einheuern. In diesem Fall soll jedoch der Bewohner des Hauses dem Herrn Praesidi der Kriegs-Kasse sowohl gleich bey der Aufnahme des Fremden dessen Namen und Stand, als auch danächst den Tag seiner Abreise, schriftlich anmelden.

2) Diejenigen Bürger, so vor den Thoren herbergen, sollen die bey ihnen sich einlogirende Fremde um ihren Stand und Namen fragen, und dem jedesmaligen Herrn Praesidi der Kriegs-Kasse nicht nur ein Verzeichniß von den bey ihnen angekommenen, und die Nacht bleibenden oder gebliebenen, Fremden alle Abende um 8 Uhr zuschicken, sondern auch demselben, wenn sich dergleichen Leute bey Tage oder Nacht einfinden, welche ihnen verdächtig scheinen, davon die ungesäumte Anzeige machen, damit die nähere Erkundigung vorgenommen werden könne.

3) Die Gastwirthe in der Stadt sollen dem Herrn Praesidi der Kriegs-Kasse täglich, wenn Fremde bey ihnen eintreffen, eine Specification davon, mit derselben Namen und Stande, einreichen, auch den Tag ihrer Abreise schriftlich bekannt machen.

4) Ein gleiches soll jeder Bürger und Einwohner, sowohl vor den Thoren als in der Stadt, der einen ihm bekannten Fremden herberget, beobachten.

5) Endlich sollen die Gastwirthe, so fremde Unbekanute im Hause haben, auf deren Betragen, Geschäfte und Gesellschaft Acht haben, und einen entstehenden Verdacht dem Herrn Directori der Kriegs-Kasse sofort anzeigen.

Wie sich nun ein Jeder die genaue Befolgung dieser, auf die Beförderung der allgemeinen Sicherheit abzieselnden, Verfügung empfohlen lassen seyn wird; so hat auch derjenige, der seine Pflicht, es sey aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, verabsäumt, es sich selbst bezumessen, wenn er mit einer nachdrücklichen Geld- und respective Leibes-Strafe belegt werden wird. Uebrigens können die, zur Erleichterung der gedachten schriftlichen Verzeichnisse, gedruckten Zettel von der Kriegs-Kasse abgelaftet werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten December 1800.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Mk - 10665 (620) 20
~~Mk - 2003. J. T. 42.~~
10665 (620)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

10007/0 - 111.



E. Rath findet Sich bewogen, in Grundlage der vorigen Verordn-
stehendes zu verfügen:

1) Die gesammten, sowohl vor den Thüren, als in der
Bürger und Einwohner, so keine Wirthshäuser halten, sollen
Personen, weder bey Tage noch bey Nacht, in ihre Häuser ein-
Aufenthalt verstaten; woferne sie sich nicht monatweise oder
einheuern. In diesem Fall soll jedoch der Bewohner des
Kriegs-Kasse sowohl gleich bey der Aufnahme des
als auch danächst den Tag seiner Abreise, schriftlich

2) Diejenigen Bürger, so vor den Thüren
einlogirende Fremde um ihren Stand und Nam
Praesidi der Kriegs-Kasse nicht nur ein Be
und die Nacht bleibenden oder gebliebener
sondern auch demselben, wenn sich dera
che ihnen verdächtig scheinen, davon
Erkundigung vorgenommen werd

3) Die Gastwirthe
täglich, wenn Fremde bey i
men und Stande, einreid
Specification davon, mit derselben Na-
hrer Abreise schriftlich bekannt machen.

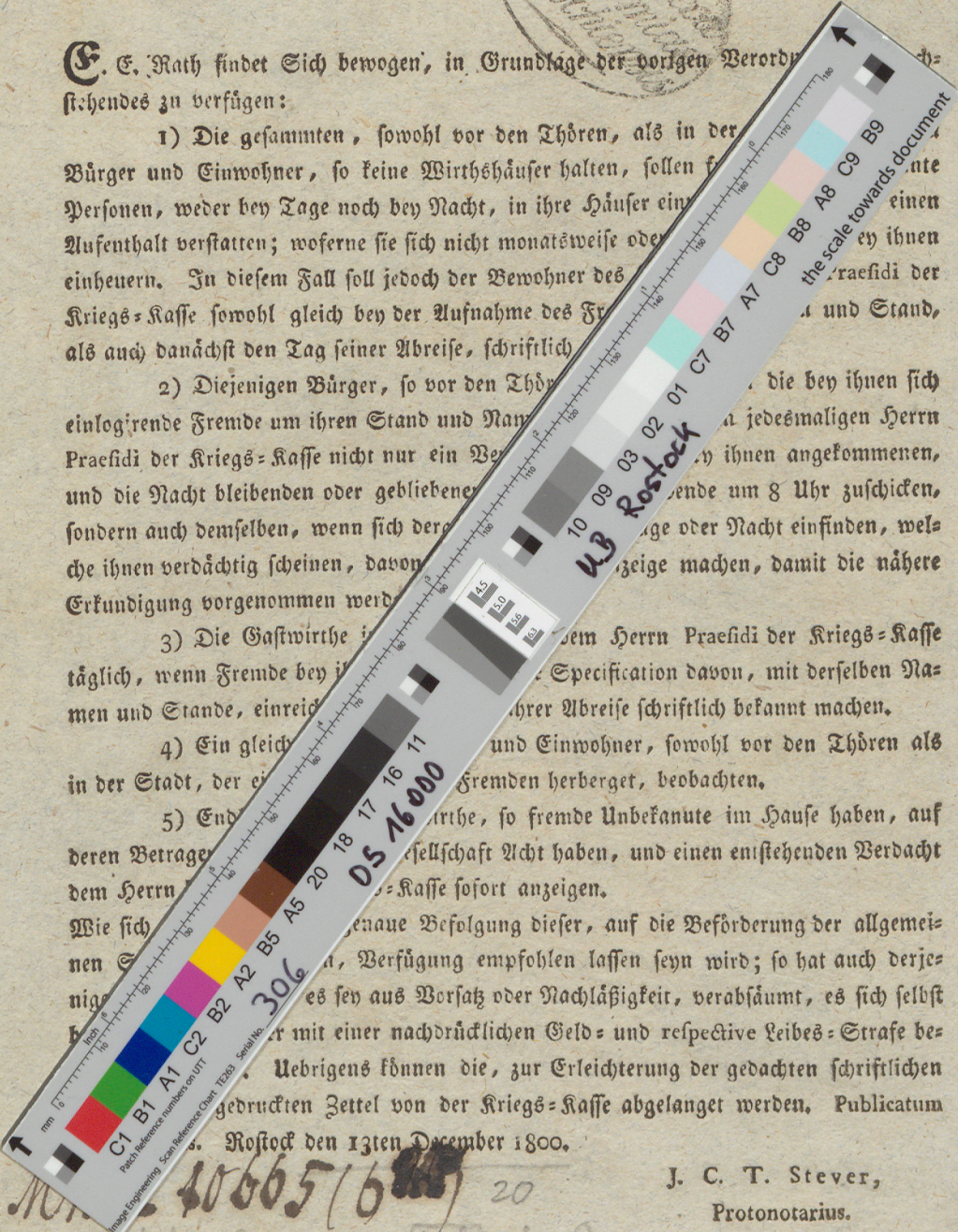
4) Ein gleich
in der Stadt, der ei
Gremden herberget, beobachten.

5) End
deren Betrage
dem Herrn
Kasse sofort anzeigen.

Wie sich
genaue Befolgung dieser, auf die Beförderung der allgemei-
a, Verfügung empfohlen lassen seyn wird; so hat auch derje-
es sey aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, verabsäumt, es sich selbst
er mit einer nachdrücklichen Geld- und respective Leibes- Strafe be-
Uebrigens können die, zur Erleichterung der gedachten schriftlichen
gedruckten Zettel von der Kriegs-Kasse abgelanget werden. Publicatum

Rostock den 13ten December 1800.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.



10665/6000 20
10665/6000